

Geschäftsordnung des Kreistages Greiz vom 27.11.1997

einschließlich der 1. Änderung vom 14.04.1999, der 2. Änderung vom 30.11.2001, der 3. Änderung vom 16.03.2004, der 4. Änderung vom 16.12.2008, 5. Änderung vom 14.07.2009, der 6. Änderung vom 21.06.2011, der 7. Änderung vom 01.12.2020.

In der Geschäftsordnung wird aus Vereinfachungsgründen auf eine geschlechtsspezifische Bezeichnung verzichtet. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag soll mindestens vierteljährlich einberufen werden; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Kreistages es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(2) Die Kreistagssitzungen sollen in geeigneten Räumlichkeiten in den Gemeinden des Landkreises stattfinden.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden über das Büro des Kreistages möglichst frühzeitig unter Angabe des Grundes mitteilen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, verpflichtet, soweit nicht diese Angelegenheiten offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedür-

fen. Wird diese Verpflichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so ist dem Landkreis der daraus entstehende Schaden zu ersetzen.

(2) Die Kreistagsmitglieder sind im Rahmen des Absatzes 1 verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen gegen Kenntnisnahme bzw. Zugriff durch Dritte zu sichern; eine Weitergabe der Unterlagen an Unbefugte ist zu unterlassen.

§ 4 Form und Frist der Einladung

(1) Der Landrat lädt die Kreistagsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Sofern eine Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit!), kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung muss dann spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist zu begründen und vor Eintritt in die Tagesordnung vom Kreistag festzustellen. Beschließt der Kreistag, dass keine Dringlichkeit besteht, so sind die nicht fristgerecht gemäß Abs. 1 zugegangenen Tagesordnungspunkte abzusetzen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Ihre Bezeichnung ist so zu formulieren, dass den Belangen der Nichtöffentlichkeit Rechnung getragen ist.

(2) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie sollen den Kreistagsmitgliedern spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugegangen sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(3) In die Tagesordnung sind, vorbehaltlich § 35 Abs. 1 Satz 5 ThürKO, außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Kreistagsmitglieder, einer Fraktion oder sonstiger Antragsberechtigter vorgelegt werden. Bei Anträgen einer Fraktion genügt die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters. Bei Anträgen eines Viertels der Kreistagsmitglieder müssen alle eigenhändig unterzeichnet haben.

(4) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkret zu benennen.

(5) Weitere Gegenstände können nur behandelt werden,

- a) wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind,
- b) wenn bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung des Gegenstandes beschließt.

Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur nächst möglichen fristgerechten Einberufung des Kreistages aufgeschoben werden kann.

(6) Der Kreistag kann vor Feststellung der Tagesordnung durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

(7) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung vom Vorsitzenden festzustellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Vorsitzende stellt diese Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit feststellt. Daraufhin hat er die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von fünfzehn Minuten die erforderliche Anzahl Kreistagsmitglieder nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3) Ist mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreistages wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Kreistag dennoch beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen Kreistagsmitglieder. Ist auch er befangen, entscheidet sein Stellvertreter.

§ 7 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 i. V. m. § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht-öffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(4) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt. Bei Feststellung vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt ist der Tagesordnungspunkt zu wiederholen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen. Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind allgemein zugänglich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Rundfunk und Fernsehaufnahmen sowie weitere Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden.

(2) Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nicht öffentlich beraten und entschieden.

(3) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können, ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Mitarbeiter der Verwaltung sind keine Öffentlichkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 ThürKO soweit sie mit der zu behandelnden Angelegenheit geschäftsmäßig betraut sind.

§ 9 Ältestenrat

Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden des Kreistages bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat; im Falle der Verhinderung fällt die Funktion an den jeweiligen Vertreter.

§ 10 Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 104 ThürKO sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (3) Fraktionen müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 11 Vorsitz im Kreistag

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages führt den Vorsitz in der Kreistagssitzung. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgabe der erste Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter wahr.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

§ 12 Ordnungsbefugnisse

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift oder in sonstiger Weise die Geschäftsordnung verletzt, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung gegenüber demselben Redner kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages vom Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen.
- (5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- (6) Der Beschluss zu Abs. 5 ist dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung durch seine Erklärung unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 15 Minuten fortgesetzt werden, ist der Ältestenrat als Schlichtungsgremium anzurufen. Kann auf diese Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden, kann der Vorsitzende die Sitzung aufheben.

§ 13 Ausübung des Hausrechts gegenüber Zuhörern

Der Kreistagsvorsitzende kann Zuhörer, die trotz Abmahnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei Weigerung kann er diese Zuhörer zwangsweise entfernen lassen.

§ 14 Vorlagen und Anträge

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat zur Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag gerichtet werden sollen. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Antragsberechtigt sind jede Fraktion, ein Viertel der Kreistagsmitglieder und sonstige Antragsberechtigte. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Anträge mit finanzieller Auswirkung müssen außerdem einen konkreten Vorschlag zur Finanzierung enthalten. Sind Anträge auf einen Gegenstand gerichtet, der nicht von der Befassungskompetenz des Kreistages umfasst ist, sind sie ohne Sachdebatte vom Kreistag als unzulässig durch Beschluss zurückzuweisen.

(3) Anträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 14 a Änderungs- und Ergänzungsanträge

(1) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsmitgliedern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Änderungs- und Ergänzungsanträge sind dem Vorsitzenden während des betreffenden Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen. Der Vorsitzende ist berechtigt, nicht schriftlich formulierte Anträge von der Beschlussfassung auszuschließen. Der Antragsteller ist berechtigt, zur schriftlichen Niederlegung seines Antragstextes eine Auszeit von maximal 5 Minuten zu verlangen.

(3) Führen diese Anträge zu finanziellen Belastungen, so ist vom Antragsteller ein konkreter Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Fehlt dieser Vorschlag, sind die Anträge nicht beschlussfähig.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen sich auf bestehende Tagesordnungspunkte beziehen. Wenn durch diese Anträge ein bestehender Tagesordnungspunkt in der Weise verändert wird, dass ein neuer Tagesordnungspunkt nötig wäre, ist die Vorschrift des § 112 i. V. m. § 35 Abs. 5 ThürKO zu beachten.

(5) Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Sie werden durch Aufheben beider Hände des Antragstellers außer der Reihe gestellt und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Tagesordnungspunkt, der zum Zeitpunkt des Stellens des Geschäftsordnungsantrages gerade behandelt wird, als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er innerhalb desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor dieser Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Für Abstimmungen zur Geschäftsordnung gilt im Übrigen folgende Reihenfolge:

- a) Feststellung zur Beschlussfähigkeit

- b) Anträge zum Abstimmverfahren (z.B. namentliche oder geheime Abstimmung)
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- d) Aufhebung der Sitzung
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Vertagung
- g) Verweisung an einen Ausschuss
- h) Verweisung an die Fraktion
- i) Schluss der Aussprache
- j) Schluss der Rednerliste
- k) Abgrenzung der Zahl der Redner
- l) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- m) Begrenzung der Aussprache

§ 16 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen, im Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den Landrats zu richten. In die Zuständigkeit des Kreistages fallen nur diejenigen Selbstverwaltungsaufgaben, die vom Landrat nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu erledigen sind. Nicht zu den kreislichen Selbstverwaltungsaufgaben zählen die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sowie jegliche Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Der Einbringer ist berechtigt, seine Anfrage in der Sitzung zu verlesen und zu begründen.

(3) Anfragen, die noch in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, sind dem Landrat mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung, den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, schriftlich vorzulegen. Später gestellte Fragen werden dann in der Sitzung beantwortet, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Sieht sich der Landrat hierzu nicht in der Lage, wird die Anfrage spätestens in der nächstfolgenden Kreistagssitzung beantwortet. Die Entscheidung, ob eine schriftliche oder mündliche Beantwortung erfolgt, trifft der Landrat.

(4) Anfragen, die sich auf Gegenstände beziehen, die nicht zu den Aufgaben des Kreistages gehören, erfahren keine inhaltliche Antwort. Dem Anfragenden wird lediglich mitgeteilt,

dass eine inhaltliche Beantwortung seiner Anfrage nicht erfolgen kann, da sie sich nicht auf eine Angelegenheit des Kreistages bezieht.

§ 17
(entfallen)

§ 18
Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung.

(2) Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, kann er für diese Zeit den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben.

(6) Dem Landrat und dem zuständigen Beigeordneten ist jederzeit, außerhalb der Reihenfolge, das Wort zu erteilen.

(7) Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes dürfen einzelne Bürger zu einem Tagesordnungspunkt das Rederecht erhalten. Der Kreistag beschließt über die Einräumung des Rederechts mit einfacher Mehrheit.

(9) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung zu stellen.

§ 19
Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt;
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

(2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 19 a Persönliche Erklärung

Eine persönliche Erklärung liegt dann vor, wenn eigene Ausführungen zum Beratungsgegenstand richtig gestellt werden oder Angriffe gegen die Person zurückgewiesen werden. Das Wort zur Abgabe persönlicher Erklärungen kann außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.

§ 20 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt einen Beschlussvorschlag des Landrates oder der Antragsberechtigten gemäß § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung oder einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des § 14 dieser Geschäftsordnung voraus.

(2) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor oder ist der Antrag auf "Schluss der Aussprache" angenommen worden, schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen voraus. Für alle Anträge gilt, dass der jeweils angenommene Antrag alle anderen Anträge in dieser Sache erledigt, die inhaltsgleich, inhaltsähnlich oder entgegenstehend sind. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge des Eingangs, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Grundsätzlich wird über einzelne Teile eines Antrages getrennt abgestimmt.

(5) Vor der Abstimmung soll der durch Änderungs- und Ergänzungsanträge veränderte Antrag nochmals vom Vorsitzenden verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(6) Soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages gefasst. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen gezählt werden. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch das Heben der entsprechenden Stimmkarte gefasst.

(7) Die geheime Abstimmung auf Beschluss des Kreistages ist mittels Stimmzettel durchzuführen. Für die Gültigkeit der Stimmzettel gilt § 21 Abs. 2 Satz 2 Ziffer b) bis f) entsprechend.

(8) Beschließt der Kreistag namentliche Abstimmung, werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Diese antworten mit "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Mitglieder werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten. Auch ohne dass namentliche Abstimmung beschlossen worden wäre, kann jedes Mitglied

verlangen, dass seine Stimmabgabe in der Niederschrift festgehalten wird.

(9) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(10) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich hierzu der Hilfe durch die Mitarbeiterinnen des Büros des Kreistages bedienen. Ist das Abstimmergebnis offensichtlich, ist der Vorsitzende berechtigt, von einer genauen Auszählung der Stimmen abzusehen, sofern gegen diese Verfahrensweise kein Widerspruch durch ein Kreistagsmitglied erhoben wird. Das Abstimmergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Die Richtigkeit des Abstimmergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bestehen Zweifel an dem Abstimmergebnis, ist der Abstimmungsvorgang sofort zu wiederholen.

(11) Der Landrat informiert den Kreistag regelmäßig in einer Informationsvorlage über den Vollzug der Beschlüsse.

§ 21 Wahlen

(1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Der Vorsitzende ist für die organisatorisch-technische Abwicklung zuständig und hat das Wahlverfahren zweifelsfrei zu erläutern.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden vorgenommen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) Stimmenthaltungen zum Ausdruck bringen,

- b) leer sind,
- c) Zusätze enthalten,
- d) unleserlich sind,
- e) mehrdeutig sind.

oder in anderer Art und Weise den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann.

Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden vorgenommen.

Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(5) Die Stimmauszählung erfolgt durch die Mitarbeiter*Innen des Büros des Kreistages, wenn der Vorsitzende niemand anderen dafür bestimmt. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Die Stimmzettel werden bis zur Bestätigung der Niederschrift im verschlossenen Umschlag im Büro des Kreistages aufbewahrt.

(6) Die Absätze 2 und 4 gelten für alle Entscheidungen des Kreistages, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

§ 22 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse unter Angabe ihres Abwesenheitsgrunds sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmergebnis erkennen lassen.

(2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können der Vorsitzende des Kreistages und/oder sein Stellvertreter die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Leiterin des Büros des Kreistages abhören. Das Tonband ist aufzubewahren und nach der Genehmigung der Niederschrift, bei gerichtlich geltend gemachten Einwendungen nach deren Unanfechtbarkeit, zu löschen. Sollen Tonaufzeichnungen ausnahmsweise für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistages geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift

festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages bzw. der Ausschüsse zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder erhalten Abschriften der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen beim Landratsamt steht allen Bürgern frei. Hat der Kreistag bzw. haben die Ausschüsse entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Absatz 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23 Bekanntmachung der Beschlüsse

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden in der in der Hauptsatzung geregelten Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Nichtöffentlichkeit weggefallen sind. Hierüber entscheiden der Kreistag bzw. die Ausschüsse.

§ 24 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet beschließende und vorberatende Ausschüsse. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Landrat und weiteren Mitgliedern des Kreistages. Die Sitzverteilung der weiteren Mitglieder in den Ausschüssen erfolgt nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

(2) Der Kreistag kann neben Kreistagsmitgliedern sachkundige Bürger in die Ausschüsse berufen. Dabei soll die Zahl der sachkundigen Bürger drei nicht übersteigen.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Landrat vom 1. bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Beigeordneten vertreten.

§ 25 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse des Kreistages werden in denjenigen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises vorberatend und beschließend tätig, die

- nicht dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegen und
- nicht zur ausschließlichen Beschlusskompetenz des Kreistages gehören.

(2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften et-

was anderes bestimmt wird, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreis- und Finanzausschusses den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter aus ihrer Mitte. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter in der bestimmten Reihenfolge einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen sind gemäß Hauptsatzung des Landkreises Greiz ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seinen Stellvertreter im Ausschuss, der vom Kreistag als solcher bestätigt wurde, über die Ausschusssitzung zu unterrichten und diesem die Sitzungsunterlagen zuzuleiten. Bei Nichtabsicherung des Termins ist das Büro Kreistag zu informieren.

(3) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die beschließenden Ausschüsse beraten und beschließen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(4) Alle Fraktionsvorsitzenden erhalten die Einladung zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. Alle Kreistagsmitglieder können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzung ist den Ausschussmitgliedern, den Fraktionsvorsitzenden und dem Landrat zuzuleiten.

§ 26 Beschließende Ausschüsse

(1) Unter Beachtung der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Kreis- und Finanzausschuss
2. Bau- und Vergabeausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
5. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
6. Werkausschuss der Kreisstraßenmeisterei

(2) Soweit diesen Ausschüssen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches nicht durch Beschluss des Kreistages oder durch diese Geschäftsordnung zur abschließenden Beschlussfassung zugewiesen sind, werden sie vorberatend tätig.

§ 27 **Kreis- und Finanzausschuss**

(1) Der Kreistag bildet einen Kreis- und Finanzausschuss. Er besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt über:

1. Verträge des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises;
2. Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen und es sich nicht um Wahlen handelt;
3. die Nebentätigkeiten des Landrates;
4. die Entscheidung über Stundungen und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen, soweit nicht der Landrat zuständig ist;
5. die Entscheidung über erhebliche überplanmäßige Ausgaben mit einem überplanmäßigen Eigenmittelbedarf von mehr als 25.000,00 € bis 100.000,00 €;
6. die Entscheidung über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben mit einem außerplanmäßigen Eigenmittelbedarf von mehr als 12.500,00 € bis 50.000,00 €;
7. die Anordnung und Aufhebung von hauswirtschaftlichen Sperrern nach § 28 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung;
8. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von mehr als 10.000 Euro bis 75.000 Euro.
9. gestrichen
10. die Entscheidung über Klageerhebung ab einem Streitwert von 50.000,00 € und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit nicht der Landrat zuständig ist.
11. die Entscheidung über Dienstreisen anderer Ausschüsse außerhalb des Kreisgebietes.

(3) Der Kreis- und Finanzausschuss berät und bereitet außerdem die Sitzungen des Kreistages vor.

§ 28 Bau- und Vergabeausschuss

(1) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er beschließt, soweit nicht der Landrat zuständig ist, über die Vergabe von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A
- Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen (im Sinne von § 1 VOB/A)
- Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit

Er berät über:

- Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus und Baumaßnahmen der kreiseigenen Verwaltungsgebäude.

§ 29 Jugendhilfeausschuss

Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gelten die Sonderregelungen der §§ 3 und 4 des KJHAG, welche ihren Niederschlag in der Satzung für das Jugendamt fanden. Er erledigt die ihm vom Gesetz und durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben abschließend.

§ 30 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport

(1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er ist beschließender Ausschuss bezüglich folgender Gegenstände:

- Entscheidungen des Landkreises als Träger schulischer, kultureller und sportlicher Einrichtungen, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind,
- Festlegungen von Namen für Schulen sowie schulische, kulturelle und sportliche Einrichtungen,
- kulturelle, künstlerische und sportliche Veranstaltungen, die der Landkreis trägt oder an denen er sich beteiligt,
- Vergabe von Fördermitteln auf Grundlage der "Förderrichtlinie für Vergaben von Fördermitteln für Kunst, Kultur und Sport sowie Vereine anderer Bereiche im Landkreis Greiz",
- Entscheidungen des Landkreises über die Verwendung des Wappens und der Flagge des Landkreises durch Dritte.

Er berät unter anderem über:

- a) die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Greiz,
- b) die Errichtung und Aufhebung einzelner Schulen, deren Träger der Landkreis ist,
- c) die Durchführung von Schulversuchen,
- d) die Errichtung und Auflösung schulischer, kultureller und sportlicher Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Landkreises befinden,
- e) wesentliche Veränderungen der Investitionstätigkeit des Landkreises in den Bereichen Schule, Kultur und Sport gegenüber dem im laufenden Haushalt beschlossenen Programm,
- f) Satzungen und Förderrichtlinien des Landkreises, die die Bereiche Schule, Kultur, Sport und Denkmalpflege umfassen,
- g) Gebühren und Entgelte, die der Landkreis als Träger von Schulen, schulischen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen erhebt.

§ 31

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

(1) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.

Er ist beschließender Ausschuss bezüglich folgender Beratungsgegenstände:

- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistung für alte, kranke und behinderte Einwohner,
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Planung stationärer Einrichtungen des Landkreises.

Er berät unter anderem über:

- a) Grundsatzangelegenheiten des Kreises als des örtlichen Trägers der Sozialhilfe,
- b) Grundsatzfragen der Krankenhausverordnung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheiten des Kreises als Krankenhausträger,
- c) Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- d) Belange des Rettungsdienstes,

e) Fortschreibung des Behindertenplanes,

Sind bei b) und c) Interessen des Landkreises als Gesellschafter der Krankenhäuser berührt, ist der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr in die Vorberatung einzubeziehen.

§ 32 Werkausschuss der KSM

Für die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Werkausschusses der Kreisstraßenmeisterei Greiz gelten die Regelungen des § 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Greiz Kreisstraßenmeisterei.

§ 33 Vorberatende Ausschüsse

Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende vorberatende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr
2. Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
3. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 34 Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er berät bezüglich folgender Gegenstände:

- Entwicklung des ÖPNV im Landkreis,
- Angelegenheiten des Kreises als des Trägers öffentlicher Belange in bedeutsamen Vorhaben und im Regionalen Raumordnungsplan,
- Verkehrsentwicklung des Landkreises,
- grundlegende Angelegenheiten der kreiseigenen Wirtschaftsbetriebe,
- Fördermaßnahmen für Einrichtungen der Wirtschaft, des Arbeitsmarktes und Fremdenverkehrs.
- Vergabe des Umweltpreises des Landkreises
- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Landkreis zuständig ist,
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- Belange der Landwirtschaft,
- Regionalplanung

§ 35
(gestrichen)

§ 36
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern. Er erarbeitet Beschlussempfehlungen zur Prüfung der Jahresrechnung.

§ 36 a
Stiftungen des Landkreises

Für die Bildung, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Organe der Stiftungen des Landkreises gelten die jeweils einschlägigen Regelungen der entsprechenden Stiftungssatzung.

§ 37
Verfahren bei Beanstandung von
Beschlüssen des Kreistages

(1) Der Landrat hat den Vollzug eines Beschlusses des Kreistages auszusetzen und ihn zu beanstanden, wenn dieser Beschluss geltendes Recht verletzt. Beschlüsse des Kreistages im Sinne dieser Vorschrift sind auch Beschlüsse beschließender Ausschüsse sowie Wahlen.

(2) Die Beanstandung hat binnen eines Monats ab dem Tag der Beschlussfassung in einer Sitzung des Kreistages bzw. des betreffenden Ausschusses schriftlich und mit Begründung versehen, gegenüber jedem Kreistagsmitglied bzw. Ausschussmitglied zu erfolgen. In dieser Sitzung des Kreistages bzw. des Ausschusses ist zu entscheiden, ob der Kreistag oder Ausschuss bei dem beanstandeten Beschluss verbleibt.

(3) Verbleiben Kreistag bzw. Ausschuss bei ihrem Beschluss, so hat der Landrat unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bis zur Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt der Vollzug des Beschlusses ausgesetzt.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an dem Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

gez. Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz